

Mehrweg ist Pflicht



§ 33 UND § 34 VERPACKUNGSGESETZ MACHEN MEHRWEG SEIT DEM 1. JANUAR 2023 ZUR PFLICHT:

Speisen: Die sogenannte Mehrwegangebotspflicht gilt beim Angebot von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen, wobei es auf den konkreten Kunststoffanteil nicht ankommt. Betriebe, die ihr Essen als Take-away-Gerichte oder für den Konsum vor Ort anbieten, müssen zu den genutzten Einwegkunststofflebensmittelverpackungen zusätzlich auch Mehrwegoptionen anbieten.

Getränke: Beim Angebot von Einweggetränkeverpackungen entweder als Take-away-Getränk oder für den Konsum vor Ort muss in jedem Fall eine Mehrwegalternative zum Einwegbecher vorhanden sein. Dabei spielt das Material des Einwegbechers keine Rolle, so dass auch Einwegbecher ohne Kunststoff die Mehrwegangebotspflicht auslösen. Auch der Deckel muss Mehrweg sein.

Verpflichtet sind u.a. der Lebensmitteleinzelhandel, Restaurants/Kantinen, Cafés/Bistros, Kinos und sonstige Veranstaltungsstätten, wenn sie z. B. Speisen und Getränke als Take-away oder für den Konsum vor Ort anbieten.

Weitere Informationen



Spezielle Fragen insbesondere zu Themen wie Verkaufsautomaten, Lieferdienste, Food Courts, Wochenmärkte sowie dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen werden im gemeinsamen Leitfaden von Bund und Ländern (www.laga-online.de) sowie im Merkblatt des Landes Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) ausführlich behandelt.



IMPRESSUM

Herausgeber

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
kreislaufwirtschaft@lubw.bwl.de

Gestaltung und Umsetzung

IDEE-n – Büro für nachhaltige Kommunikation,
www.idee-n.com

Bildquellen

Titel: © Brigitte Schindzielorz, © JESHOOOTS-com - pixabay.com,
Seite 1: © DeawSS/Shutterstock.de, Icons: Ildogesto - stock.adobe.com
(bearbeitet IDEE-n)

LUBW

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg



MEHRWEG IST GESETZT

DAS ÄNDERT SICH MIT DER
MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT



Baden-Württemberg

Gründe für Mehrwegpflicht



Seit Jahren steigt der Verbrauch von Einwegverpackungen im Bereich des Außer-Haus-Verzehrs, die Stadtreinigungen kommen kaum mehr mit der Leerung der öffentlichen Abfallbehälter hinterher. Auch achtlos weggeworfene Verpackungen sind ein immer größeres Problem im öffentlichen Raum.

Die Mehrwegangebotspflicht erleichtert es Ihren Kundinnen und Kunden erheblich, auf Mehrweg umzusteigen, weil sie nicht lange nach Mehrwegangeboten suchen müssen. Im Hinblick auf die Kundenbindung entstehen so auch für Ihren Betrieb Vorteile.





MEHRWEGVERPACKUNGEN ZUM MITNEHMEN

Möglichkeit 1: Angebot: Sie können eigene Mehrwegbehälter mitbringen, z. B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff. Bei der Wahl der Behälter ist darauf zu achten, dass sie für Lebensmittel geeignet sind. Und natürlich müssen es auch wirklich Mehrwegbehälter sein.

Möglichkeit 2: Sie können mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Behältnisse im Mehrwegsystem anbietet (z. B. Mehrweg-Poolsystem).

REGELUNG FÜR PFAND UND RABATTE

Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden. Bei Nutzung eines Mehrwegsystems wird die Höhe des Pfandes in der Regel durch dessen Anbieter vorgegeben.

Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen gegenüber dem Mehrwegangebot keine Vergünstigungen oder sonstigen Rabatte in Aussicht gestellt werden.

Umgekehrt darf das Mehrwegangebot nicht zu schlechteren Konditionen angeboten werden. Das Pfand darf beispielsweise nicht so hoch sein, dass es die Kundinnen und Kunden von der Wahl von Mehrwegbehältnissen abhält.

GUT SICHTBARE INFORMATIONEN

Betriebe müssen im Verkaufsbereich gut sichtbare Informationen zu ihrem Mehrwegangebot anbringen. Die Hinweise müssen in Größe und Form der Darstellung ihres Verkaufsangebots entsprechen. Der Hinweis muss folgenden Text enthalten:

„Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen erhältlich.“

Wenn entweder nur Speisen oder nur Getränke angeboten werden, darf entsprechend gekürzt werden. Bei der Lieferung von Speisen und Getränken gilt: Auf die Möglichkeit der Mehrwegverpackung muss während des Bestellprozesses aktiv hingewiesen werden.

RÜCKNAHME UND HYGIENEREGELUNGEN

Betriebe müssen die ausgegebenen Mehrwegbehälter wieder zurücknehmen. Bei Nutzung eines Mehrwegsystems müssen alle entsprechenden Behälter des Mehrweganbieters zurückgenommen werden.

Für Rücknahme, Reinigung und Ausgabe von Mehrwegbehältern sind Hygieneregeln und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit zu beachten. Den zugehörigen Hygieneleitfaden finden Sie unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft



BETRIEBSGRÖSSE IST ENTSCHEIDEND

Die Mehrwegangebotspflicht gilt für alle Betriebe mit entweder einer Verkaufsfläche von mehr als 80 m² oder mehr als 5 Beschäftigten.

Bei der Bestimmung der Fläche gilt: frei zugängliche Sitz- und Aufenthaltsbereiche werden einberechnet. Im Falle der Lieferung von Waren gelten als Verkaufsflächen zusätzlich alle Lager- und Versandflächen.

Bei Filialen gilt: die Flächen rechtlich unselbständiger Filialen sind zu addieren. Ist eine Filiale hingegen rechtlich selbstständig, so kommt es nur auf deren Flächen an.

Für kleine Betriebe mit einer Verkaufsfläche von höchstens 80 m² und nicht mehr als 5 Beschäftigten¹ gelten Ausnahmeregelungen, sofern sie keine Mehrwegbehälter oder Behälter eines Mehrwegsystems anbieten können oder wollen.



KLEINER BETRIEB

Max. 5 Beschäftigte mit einer Fläche von höchstens 80 m²



GROßER BETRIEB

mehr als 5 Mitarbeitende oder mehr als 80 m²

REGELUNGEN FÜR KLEINE BETRIEBE

Essen und Getränke müssen auf Wunsch in mitgebrachte saubere Mehrwegbehälter gefüllt werden.

Die Betriebe müssen im Rahmen des Angebots darauf hinweisen, dass sie Essen und Getränke in mitgebrachte Gefäße füllen. Der Hinweis sollte folgende Information beinhalten:

„Wir befüllen mitgebrachte kundeneigene Mehrwegbehälter“

Hinweis: Weitere Ausnahmen gelten für Verkaufsautomaten. Beim Befüllen der mitgebrachten Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden (siehe Hygieneleitfaden unter: www.betterworldcup.de/downloads). Nutzen Sie auch unseren Hygieneleitfaden: www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Achtung! Das Bußgeld kann bis zu 10.000 Euro bei Nichteinhaltung der gesetzlich verpflichtenden Vorgaben aus § 33 und § 34 des Verpackungsgesetzes betragen.

¹ Als Beschäftigte im Betrieb gelten unabhängig von der Tätigkeit im Betrieb alle sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Saison- und Aushilfskräfte. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.